Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.11.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11460

Berichterstattung: Abg. Constantin Grosch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/11460 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11460

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „(Oldenburg)“ durch die Angabe „(Oldb)“ ersetzt.

 b) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

 c) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

 d) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. die Bewilligung und Durchführung der Landesfinanzierung der anerkannten Betreuungsvereine nach § 4.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag Landesmittel zur Finanzierung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für eine hauptberufliche Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben, sofern und soweit ein Bedarf für die Tätigkeit des anerkannten Betreuungsvereins besteht.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) *unverändert*

 b) *unverändert*

 c) *unverändert*

 d) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. die Bewilligung und Durchführung der **Förderung** der anerkannten Betreuungsvereine **durch das** Land nach § 4.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Förderung der anerkannten Betreuungsvereine

(1) **[1]Das Land gewährt einem** anerkannte**n** Betreuungsverein_ auf Antrag **aus** Landesmittel**n eine finanzielle Förderung** zur **bedarfsgerechten** Finanzierung **der mit der** Wahrnehmung der **ihm** nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben **(Querschnittsaufgaben) verbundenen Kosten. [2]Bedarfsgerecht im Sinne des Satzes 1 ist vorbehaltlich des Satzes 3 die Finanzierung** der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für eine ____ Fachkraft **in Vollzeit (Vollzeitäquivalent)** zur **Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben** je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner _____ **im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde (Bedarfszahl), der der anerkannte Betreuungsverein zugeordnet ist**. **[3]Stellen mehrere einer örtlichen Betreuungsbehörde zugeordnete anerkannte Betreuungsvereine einen Antrag nach Satz 1, so wird die sich für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde**

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/11460	*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen*
	ergebende Bedarfszahl zu gleichen Teilen auf die antragstellenden anerkannten Betreuungsvereine aufgeteilt. [4]Zugeordnet ist ein anerkannter Betreuungsverein derjenigen örtlichen Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich er anerkannt ist, zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ein Büro unterhält und seine Tätigkeit entfaltet.
(2) Die Höhe der Leistungen nach Absatz 1 soll sich an den Ausgaben für eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe S 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder bemessen.	(2) **Finanzierungsfähig sind** _____
	1. die dem anerkannten Betreuungsverein für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben durch seine Fachkräfte entstehenden Personalkosten, soweit
	a) der Bruttolohn die durchschnittlichen Personalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 **nach Anlage G** des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder **nicht überschreitet und**
	b) das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Beschäftigungsvolumen die sich aus Absatz 1 Sätze 2 und 3 ergebende Bedarfsgrenze nicht übersteigt,
	2. pauschale Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der nach Nummer 1 finanzierungsfähigen Personalkosten und
	3. pauschale Sachausgaben in Höhe eines in der Verordnung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 zu bestimmenden Betrags, mindestens jedoch in Höhe von 10 000 Euro jährlich je finanzierungsfähigem Vollzeitäquivalent.
(3) Das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere zur Antragstellung, zur Höhe der Leistungen und zur Leistungsabwicklung.“	(3) [1]Das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium **wird ermächtigt,** im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Einzelheiten der **Förderung zu** bestimmen. **[2]In der Verordnung nach Satz 1 sind Regelungen zu treffen**
	1. zur Antragstellung **einschließlich Antragsfrist und Nachweisanforderungen**,
	2. zu **Einzelheiten der Ermittlung der** Höhe der **Förderung einschließlich der Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 nach**

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/11460	*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen*
	Anlage G des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder,
	3. zum Bewilligungs- und Verwendungszeitraum der Förderung,
	4. zur Leistungsabwicklung,
	5. zu Mitteilungs- und Berichtspflichten,
	6. zur Verwendungsprüfung sowie
	7. zu Widerruf und Rückforderung der Förderung.
	[3]In der Verordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, wonach von der Aufteilung der Bedarfszahl nach Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden kann, wenn damit besonderen Umständen im Zuständigkeitsbereich einer örtlichen Betreuungsbehörde Rechnung getragen werden soll und das Einverständnis der unmittelbar betroffenen anerkannten Betreuungsvereine sowie der örtlichen Betreuungsbehörde und der Landesbetreuungsstelle Voraussetzung ist.“
	3. § 5 wird gestrichen.
Artikel 2	Artikel 2
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	(1) *unverändert*
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Vorschrift über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Vorschrift über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen **in Artikel 1 Nr. 2** am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(verteilt am 12.11.2026)